

Anforderung an digitale Antragsunterlagen:

▪ **Inhaltsverzeichnis:**

Der digitale Antrag ist mit einem fortlaufend nummerierten Inhaltsverzeichnis zu versehen.

▪ **Benennung von Dateien:**

Der Dateiname muss selbsterklärend sein. Aus dem Dateinamen muss der Inhalt hervorgehen. Die Dateien sind entsprechend dem Inhaltsverzeichnis zu benennen.

Beispiel:

Dateiname: 1.1_Lageplan_1_5000_20200101_V1.pdf

Setzt sich zusammen aus:

Nummerierung aus dem Inhaltsverzeichnis 1.1

Inhalt: Lageplan 1:5000

Erstellungsdatum: 20200101, hier für den 01.01.2020

Versionsnummer: V1= Version 1

▪ **Dateiformat / -inhalte:**

Die Antragsunterlagen sind in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) vorzulegen.

- Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig,
- Layer sind bei der Erzeugung auf eine Ebene zusammenzufassen,
- Innerhalb der PDF-Dateien dürfen keine weiteren Notizen, Kommentare und Dateianhänge enthalten sein,
- PDF-Dateien dürfen nicht schreibgeschützt sein, Bearbeitungsrechte dürfen nicht eingeschränkt sein,
- Um die Dateigrößen möglichst klein zu halten, empfiehlt sich eine PDF-Erzeugung direkt aus den Konstruktionsprogrammen heraus. So erhalten Sie auch eine optimale Darstellungsqualität.
- zeichnerische Darstellungen müssen zur besseren Lesbarkeit kontrastreich sein;
- Die zeichnerischen Darstellungen müssen maßstäblich sein. Der Maßstab ist anzugeben. Um die Prüfung der zeichnerischen Bauvorlagen am Computerbildschirm zu erleichtern, ist jeweils eine grafische Maßstabsleiste vorzusehen.

Durch den Kreis Soest können zusätzliche Papierexemplare der Antragsunterlagen nachgefordert werden, falls dies für die Beurteilung und die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Hinweis:

Die Entwurfsverfasserin bzw. der Entwurfsverfasser sind dafür verantwortlich, dass die elektronische Form mit den Exemplaren der jeweiligen Antragsunterlagen in Papier **inhaltlich und strukturell** übereinstimmen.

Eine vom Antragsteller unterzeichnete Übereinstimmungserklärung ist dem Kreis Soest vorzulegen.

Der Kreis Soest ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der elektronischen Form mit der Papierform zu überprüfen. Werden Papierexemplare mit anderen oder widersprüchlichen Inhalten zu den elektronisch übersandten Unterlagen vorgelegt, haftet der Kreis Soest nicht für eventuelle Schäden.

Stand: Februar 2020